



**DIE LINKE.**

## Müllgebühren gehören zu Richtwerten Bruttokaltmiete!

Gültiges Recht schreibt vor, dass die Kosten der Müllentsorgung zu den Kosten der Bruttokaltmiete gehören (siehe Fortgeschrittene Sächsische Sozialhilferichtlinien Randnummer 29.02). Die ARGE bezahlt den Leistungsempfängern die Müllgebühren auch, wenn Sie die Müllgebühren in der Anlage KDU zum Antrag auf ALG II angeben..

Für die Prüfung, ob die Kosten der Bruttokaltmiete einer Bedarfsgemeinschaft angemessen sind, gibt es die sogenannten Richtwerte (von der ARGE auch Angemessenheitswerte genannt). Das sind die sogenannten „Nichtprüfungsgrenzen“. Das bedeutet: Erst wenn diese Werte überschritten werden, führt die ARGE die sogenannte Einzelfallprüfung durch, das heißt, sie prüft, ob Besonderheiten vorliegen, die ein Überschreiten der Richtwerte rechtfertigen.

Bei der Ermittlung der Richtwerte für die Bruttokaltmieten im Vogtlandkreis (für 2009, sie gelten fort) wurden allerdings die Müllgebühren nicht berücksichtigt. Auf Anfrage informierte die zuständige Mitarbeiterin der ARGE, **das die Leistungsempfänger erst dann zur Prüfung des Einzelfalles oder zur Kostensenkung aufgefordert werden, wenn die Bruttokaltmieten der betreffenden Bedarfsgemeinschaft die geltenden Richtwerte für die Bruttokaltmiete nach Abzug der monatlichen Kosten der Müllgrundgebühr überschreiten** (wörtlich: „... sind die Kunden hinsichtlich einer Richtwertüberschreitung erst dann in Kenntnis zu setzen, wenn eine Richtwertüberschreitung der Bruttokaltmiete, ohne Müllgrundgebühr, vorliegt“).

Dazu sind zwei Bemerkungen erforderlich:

- 1.) Geltendes Recht sieht **nicht** vor, dass **lediglich die Grundgebühren** der Abfallentsorgung von der ARGE zu übernehmen sind. In der zitierten Sozialhilferichtlinie ist von Kosten der „Müllabfuhr“ die Rede, in der Anlage KDU werden für Eigentumswohnungen und Eigenheime die Kosten der „Müllgebühren“ erfragt (für Mietwohnungen sind die Müllgebühren unter 2a bei ‚Sonstiges‘ anzugeben).
- 2.) Wenn Sie wegen Überschreitung der Richtwerte für die Bruttokaltmieten einen Auftrag zur Prüfung des Einzelfalles oder gar zur Kostensenkung erhalten, dann überprüfen Sie bitte, ob beim Vergleich der Kosten für die Bruttokaltmiete Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit den geltenden Richtwerten für die Bruttokaltmiete **Ihre monatlichen Gesamtabfallgebühren (Grundgebühr und Mengengebühr) oder nur die Abfallgrundgebühren aus den Bruttokaltmietkosten Ihrer Bedarfsgemeinschaft herausgerechnet wurden oder ob gar keine Kosten abgezogen wurden!** Wenn Sie feststellen, dass Ihre Bruttokaltmiete nicht um die monatlichen Abfallgebühren oder lediglich um die monatlichen Abfallgrundgebühren reduziert wurden, dann sind Sie berechtigt, das bei der Leistungsabteilung der ARGE zu beanstanden. Wenn keine Änderung erfolgt, raten wir zum Widerspruch.

V.i.S.d.P.: Dr. Dorothea Wolff, Sozialforum Göltzschtal